

Antrag auf Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II

gemäß § 24 Abs. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Antragsteller(in)

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail

Abbrennort und –zeit:

Straße, Ort

Datum

Uhrzeit

Begründung (Anlass):

(z. B. Hochzeit, Geburtstag, Firmenfeier etc.)

Verantwortliche Person:

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden.

Grundlage ist § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der derzeit gültigen Fassung.

Außerhalb des 31.12. und 01.01. dürfen Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände nur zu besonderen Anlässen mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) abgebrannt werden.

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern und pyrotechnische Gegenstände der Klasse II erfolgt in diesem Zeitraum durch den Fachhandel nur bei der Vorlage einer Genehmigung.

Genehmigungsverfahren:

Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und muss Auskunft über folgende Angaben enthalten:

- Wer brennt ab? (Verantwortliche Person)
- Wo soll abgebrannt werden? (Abbrennort)
- Wann soll abgebrannt werden (Abbrennzeit)
- Anlass oder Ereignis? (Begründung/Anlass)

Bitte beachten Sie:

Der Antrag sollte mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstag eingereicht werden.

Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

Den Gebührenbescheid erhält die Antragstellerin/Antragsteller.

Den Antrag auf Genehmigung senden Sie bitte unterschrieben entweder schriftlich an die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim oder per Fax unter 09342 9262-33 zurück.